531

8. Da die kantonale Entscheidung in der Sache selbst zu bestätigen ist, fo muß es auch rucksichtlich ber Bertheilung ber Rosten ber kantonalen Instanzen bei ber Entscheibung ber kantonalen Gerichte einfach sein Bewenden haben und fann bas Bundesgericht auf eine Nachprufung Dieser, nach kantonalem Rechte fich richtenden, Kostenvertheilung nicht eintreten. Die Berichts- und Barteitoften ber bundesgerichtlichen Inftang find, Da die Beklagte mit ihrer Beschwerde in allen Theilen unterliegt, ber Beklagten aufzulegen.

B. Civilrechtspflege.

#### Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Das angesochtene Urtheil ber Appellationskammer bes Obergerichtes des Kantons Zürich vom 24. Juni 1884 wird in allen Theilen bestätigt.

### II. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb. Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

- 86. Entscheib vom 13. Dezember 1884 in Sachen Bungli gegen Moos.
- A. Durch Urtheil vom 9. September 1884 hat die Appellationskammer bes Obergerichtes bes Kantons Zurich erkannt :
  - 1. Die Rlage ift abgewiesen.
- 2. Die Staatsgebühr wird eventuell für die erste Instanz auf 70 Fr. und für die zweite Instanz auf 35 Fr. festgesett.
- 3. Die Baarauslagen ber Gerichtstaffe in erfter und zweiter Instang find vom Rläger zu bezahlen, alle übrigen erst- und zweitinstanglichen Roften, inbegriffen die Schreibgebühren, find zwar bem Mager auferlegt, werden jedoch im Sinne von \$ 280 bes Rechtspflegegesetzes einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.
- 4. Der Kläger ist verpflichtet, dem Beklagten für beibe Inftanzen zusammen eine Prozehentschädigung von 150 Fr. zu

bezahlen; es wird aber bavon Vormerk genommen, daß der Beklagte auf diese Entschädigungsforberung für ben Fall ber Abweisung der Klage durch das Bundesgericht verzichtet.

B. Gegen dies Urtheil ergriff ber Rlager die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Berhandlung jucht sein Anwalt in erster Linie um Gewährung bes Armenrechtes für seinen Klienten nach und beantragt sodann unter eingehenber Begründung, es sei bie Weiterziehung gutzuheißen und bem Rläger eine Entschädigung von 4000 Fr. nebst Bins à 5 % bom Tage bes Unfalles an zuzusprechen unter Koften- und Entschädigungsfolge.

Der Vertreter bes Beklagten bagegen trägt auf Abweisung ber Beschwerde und Bestätigung des zweitinstanzlichen Urtheils an; eventuell verlange er Abnahme der von der Borinstanz grundlos verweigerten Beweise, weiter eventuell bestreite er bas Duantitativ der klägerischen Forderung und den Zinsenan= spruch bes Rlägers. Rucfichtlich ber Roften, fo habe er auf eine Parteientschädigung für die fantonalen Instanzen verzichtet ; für die bundesgerichtliche Instanz dagegen verlange er eine solche, überlaffe indeg beren Feststellung bem Ermeffen bes Berichts, wie er benn überhaupt auf diesen Buntt tein wesentliches Gewicht lege.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. In thatsächlicher Beziehung haben die Vorinstanzen folgendes festgestellt: Albert Bungli, geboren 10. August 1858, stand bis zum Sommer 1881 in der Fabrit bes Beklagten (einer Buntweberei) in Arbeit und zwar zulett als Fergger, in welcher Gigenschaft er im Saale bes britten Stodwerkes bes Rabritgebäudes beschäftigt mar. Die Maschinen im britten Stockwerke find mit den Transmissionen im zweiten vermittelst Trieb. riemen, welche burch eine Deffnung in ber Saalbede gleiten, verbunden. Am 18. Juni 1881, furz vor halb sechs Uhr Abends, dem Zeitpunkte wo die Turbine abgestellt werden sollte, fiel nun der Triebriemen, welcher eine im britten Stocke befindliche Spuhlmaschine zu treiben bestimmt ift, von der an dieser Maschine befindlichen Rolle herunter nach dem Saale des zweiten Stockes: Die in letterm Saale beschäftigten Angben

Maurer und Aeppli suchten den Riemen wieder auf die Rolle ju bringen, maren indeß baju nicht im Stande, da ber Riemen in ziemlicher Bobe bom Fußboden von einem rotirenden Bellbaum ergriffen wurde und sich auf Diesem aufwickelte, bas Ginschalungsbrettchen, an bem er bisber gehangen batte, gerriß und gang in ben untern Saal (benjenigen bes zweiten Stockwerfes) herunterfiel; fie riefen baber in ben britten Stod binauf es habe den Riemen um den Wellbaum genommen, worauf der Klager fich in den zweiten Stock binunterbegab, um womöglich die Sache in Ordnung zu bringen. Der in rascher rotirender Bewegung (circa 110 Touren in der Minute) befindliche Triebriemen ichlug mit großer Gewalt an die Decke bes zweiten Stockes und beschädigte dieselbe. Der Aläger suchte nun zunächst ben Oberaufseher Bölsterli, der mit der Sandhabung ber einzigen in der Kabrit vorhandenen, im Relleraum befindlichen. Abstellungsvorrichtung beauftragt war, um denselben zu Abstellung des Getriebes zu veranlaffen; er fand aber ben Bolfterli nicht und wandte fich daher mit dem Begehren, das Getriebe mochte abgestellt werden, an den Aufseher des Saales des zwei= ten Stockwerkes, ben Webermeifter Beinrich Frey. Da diefer fich weigerte, ohne Vollmacht bes Oberaussehers die Abstellung vorzunehmen, so versuchte der Aläger den Riemen während des Ganges des Triebwerfes von Sand von dem Wellbaum, um den er sich aufgewickelte hatte, herunterzuschleubern, zu welchem Zwecke er auf einen Stuhl ftleg. Bei diesem Bersuche wurde die rechte Hand des Klägers von dem rotirenden Riemen erfaßt und murbe ihm in Folge beffen ber rechte Arm ausgeriffen.

2. Der auf Art. 5 lit. h des hier noch zur Anwendung kommenden Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 gestützten Entschädigungsklage des Klägers stellt der Beklagte in erster Linie die Einwendung entgegen, der Unsall sei nicht durch den Betrieb seiner Fabrik herbeigesführt worden. Diese Einwendung ist indeß offenbar unbegründet, wofür es, angesichts des vorliegenden Thatbestandes, einer weitern Begründung nicht bedars.

3. Dagegen erscheint die in zweiter Linie vorgeschütte Gin=

rede des eigenen Verschuldens des Klägers als begründet. Denn: ber Unfall wurde ohne Zweifel ausschließlich burch ben Berfuch bes Rlagers, ben Riemen mahrend bes Ganges des Triebwerkes von Sand von dem Wellbaum herunterzuschleubern, verursacht. Ift baber bieses Unternehmen bem Rläger jum Berschulden anzurechnen, so ist die Ginrede des eigenen Berichuldens begrundet. Gin Mitverichulben des Kabrifheren liegt feinenfalls vor. Der Rläger hat ein folches darin gefunden, daß die Fabrikeinrichtungen in mehr= facher Beziehung (bezüglich der Borrichtungen zur Berhinderung bes Abspringens der Triebriemen, der Abstellung des Triebwerfes u. f. w.) mangelhafte gewesen feien. Allein vorausgeset auch, es feien bie Fabrifeinrichtungen nicht in jeder Beziehung tadellos gewesen, so besteht doch, wie die zweite Instanz ganz richtig festgestellt bat, zwischen allfälligen Mängeln der Fabriteinrichtungen und bem Unfalle ein Kaufalzusammenhang nicht. Dieser ist durch das eigene, in den Bang des Fabritbetriebes selbständig eingreifende Sandeln, bes Mägers abgebrochen worden.

4. Nun war die vom Rläger vorgenommene Manipulation angesichts ber außerordentlich raschen Rotation des Riemens sowie der unwiderstehlichen Gewalt, mit welcher sich derselbe bewegte, ohne Zweifel eine gefährliche und es konnte die Gefahr eines manuellen Gingreifens dem Kläger bet einiger Aufmertsamkeit nicht entgeben. Der Anwalt des Klägers hat benn auch bet ber heutigen Verhandlung selbst und zwar mit Recht zugegeben, baß bas Gingreifen bes Rlagers, wenn biefem Beit zu fühler Neberlegung geblieben wäre, als ein schuldhaftes qualifizirt werden mußte; basselbe werde indeg durch die besonderen Umftande, welche ben Kläger jum Ginschreiten veranlagt haben, entschuldigt. Der garm, welchen das mit großer Gewalt erfolgende Aufschlagen des Riemens an die Decke verursacht habe, der große Schaden, welcher bem Geschäftsherrn von daher wirklich oder doch anscheinend gedroht habe, die Annahme, daß der Rläger für biefen Schaden verantwortlich gemacht werden fonnte, haben bem Kläger die Fähigkeit zur ruhigen Uerlegung rauben muffen und ihn entschuldbarerweise zu einem Handel hingeriffen, welches

unter andern Umständen allerdings als ein unvorsichtiges zu bezeichnen wäre. Buzugeben ift nun ohne weiters, daß der Rläger nicht etwa in frevelhaftem Leichtfinn, sondern in dem an fich burchaus lobenswerthen Bestreben, Schaden von seinem Dienstherrn abzuwenden, handelte; juzugeben ist im fernern, daß die hervorgehobenen Umstände geeignet waren, den Kläger in Aufregung zu verseten und ihm daber in gewissem Maße die Fähigfeit ruhiger Ueberlegung zu rauben. Allein die Umstände waren boch nicht derart, daß ein Arbeiter von gewöhnlicher Besonnenheit und Umficht die Fähigkeit zur Ueberlegung und zu überlegtem Sandeln überhaupt verlieren konnte. In der That handelte es fich nicht etwa um ein außerordentliches, überraschendes und in seiner außern Erscheinung mit überwältigender Gewalt auftretendes Ereignif, sondern um eine, wenn auch ernsthafte, so doch nicht außerordentliche, Störung im Fabritbetrieb. Es muß baher dem Alager jum Berschulden angerechnet werden, daß er fich unter Außerachtlassung jeder Borficht gu einem, wie er bei auch nur einiger Aufmerksamkeit einsehen mußte, eminent gefährlichen Wagnisse hinreißen ließ. Denn unter den Begriff des Berschuldens im Sinne des Fabritgeseges fällt zweifellos nicht nur ein doloses oder frevelhaft leichtstuniges Sandeln sondern überhaupt jedes Sandeln, welches die unter ben gegebenen Berbaltniffen von einem Arbeiter zu erwartende und zu verlangende Borficht vermiffen läßt.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung des Alägers wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angesochtenen Entscheide der Apellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 9. September 1884 sein Bewenden.

### III. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

# 87. Arrêt du 6 décembre 1884 dans la cause époux Renevey.

Le 10 Octobre 1867, la Cour épiscopale du diocèse de Lausanne et de Genève prononça la séparation pour un temps illimité des époux Isidore Renevey, de Fétigny, et Elise Renevey, née Criblet; cette sentence de séparation était fondée sur l'aveu d'Isidore Renevey qu'il aurait eu depuis son mariage des relations avec d'autres femmes, c'est-à-dire qu'il se serait rendu coupable d'adultère.

Ensuite de ce jugement, la dame Elise Renevey actionna son mari devant les tribunaux civils en vue d'obtenir la séparation de biens et l'adjudication d'une pension alimentaire annuelle.

Le 12 Décembre 1867, le Tribunal de l'arrondissement de la Glâne prononça la séparation de biens entre les époux Renevey et alloua à la dame Renevey une pension annuelle de 800 fr; appel fut interjeté de ce jugement.

A la date du 23 Décembre 1867, Isidore Renevey passa avec sa femme une convention à teneur de laquelle il était effectué, entre les mains du notaire Egger à Fribourg, le dépôt de cinq créances du capital total de 16 900 fr., dont les intérêts devaient être affectés au paiement de la pension allouée à la dame Renevey, et dont le chiffre serait fixé par le jugement d'appel.

Par arrêt du 14 Février 1868, le Tribunal cantonal prononça également la séparation de biens entre les époux Renevey, mais réduisit la pension à payer à la dame Renevey, au chiffre de 640 fr. et ratifia la convention du 23 Décembre 1867 relative à la garantie du paiement de la dite pension au moyen d'un dépôt de titres : ces jugements et convention ont été exécutés jusqu'à ce jour.

En Août 1882, Isidore Renevey intenta à sa femme une action en divorce, en se fondant sur les articles 78 litt. d et